



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Ried im Innkreis erkennt durch die Richterin Dr. Sonja Hofbauer in der Rechtssache der klagenden Partei T [REDACTED] E [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Volksbank Ried im Innkreis eG**, Hauptplatz 4/5, 4910 Ried im Innkreis, vertreten durch Dr. Armin Grünbart, Rechtsanwalt in 4910 Ried im Innkreis, sowie der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei **CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liquidation**, Annagasse 5/2/16, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Georg Eckert, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen EUR 16.966,40 s.A. und Feststellung (EUR 10.000,00) nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger Zug-um-Zug gegen Abgabe des Angebots, der Beklagten ihre Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der Siebenundvierzigste Sachwert-Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, den Betrag von EUR 16.966,40 samt 4 % Zinsen seit 11.10.2013 binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu bezahlen.
- 2) Es wird mit Rechtswirksamkeit zwischen den Streitparteien festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger für jeden Schaden haftet, welcher dem Kläger aus der Vermittlung, der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb im Zusammenhang mit nachstehender Veranlagung, nämlich mit Zeichnungsdatum 30.9.2003, 47. Sachwerte-Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einer Einlage von EUR 20.000,00 und einem Agio von EUR 1.000,00, entsteht.
- 3) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 21.957,34 (darin EUR 707,00 Pauschalgebühr und EUR 3.541,72 USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist: Die beklagte Partei ist zu FN 111038t (LG Ried im Innkreis) als eingetragene Genossenschaft im Firmenbuch registriert und ein konzessioniertes Kreditinstitut. Der Kläger erwarb über Vermittlung der Beklagten beraten durch deren Mitarbeiter A■■■■ O■■■■ am 30.09.2003 eine Kommanditbeteiligung an der „Siebenundvierzigste Holland Sachwerte Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG“ (in der Folge kurz: „Holland 47“) mit einem Nominale von EUR 20.000,--. Vereinbart wurde ein Agio in Höhe von 5 % des Beteiligungskapitals, sohin EUR 1.000,--. Bei der Veranlagung handelt es sich um eine Beteiligung an einer GmbH & Co KG, wobei der Kommanditanteil des Klägers über gesonderten Auftrag treuhändig von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz: „TVP“) für den Kläger gehalten wird.

Der **Kläger** stellte zu Punkt 1) das im Spruch ersichtliche Begehren, weiters das Begehren, dass festgestellt werde, dass die Beklagte dem Kläger für alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der 47. Sachwert-Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG gegenüber dem Kläger geltend gemacht werden, hafte, in eventu zu 1) und 2), dass mit Rechtswirksamkeit zwischen den Streitparteien festgestellt werde, dass die Beklagte dem Kläger für jeden Schaden hafte, welcher der klagenden Partei aus der Vermittlung der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb im Zusammenhang mit nachstehender Veranlagung entstehe, nämlich 47. Sachwert-Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einer Einlage von EUR 20.000,00 und einem Agio von EUR 1.000,00, Zeichnungsdatum 30.9.2003. Dazu wurde zusammengefasst vorgebracht: Der Kläger habe über keinerlei Erfahrungen oder Kenntnisse mit geschlossenen Fonds verfügt und sich auf die Ausführungen des Beraters verlassen. Er habe offengelegt, dass die Sicherheit der Anlage von oberster Priorität sei und A■■■■ O■■■■ habe dem Kläger eindringlich die gegenständliche Beteiligung als sichere Veranlagungsform genannt, während er über die Risiken nicht aufgeklärt habe. So sei der Kläger nicht über das spekulative Fondskonzept und das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden; ebensowenig darüber, dass die in Aussicht gestellten Ausschüttungen nicht aus den Gewinnen, sondern aus der Liquidität ausbezahlt würden und daher im Rahmen der Kommanditistenhaftung zurückgefordert werden können. Weiters sei ihm zugesichert worden, die Veranlagung habe eine zehnjährige Laufzeit und er werde das eingesetzte Kapital nach Ablauf der Fondslaufzeit „gleichsam automatisch“ zurückbezahlt erhalten. Die Beteiligung sei einschließlich Agio mit Weichkosten in Höhe von rund 21 %, bezogen auf das Kommanditkapital belastet, was zu einer Wertaushöhlung der Beteiligung und finanziellen Problemen der Fondsgesellschaft geführt habe. Die Beklagte habe über keine Konzession und Gewerbeberechtigung für die Vermittlung von geschlossenen Fonds verfügt, weshalb die Einschaltung der Fa. IVS - Invest GmbH erforderlich gewesen sei. Erst in einer

Fernsehsendung im Jahr 2013 habe der Kläger erkannt, dass es bei seiner Beteiligung Probleme gäbe. Bei gehöriger Aufklärung hätte der Kläger von diesem Investment Abstand genommen und das Kapital in Höhe von EUR 20.000,00 in der Wohnbauwandelanlage belassen bis zum Ablauf Jänner 2012 und bis dahin einen Ertrag in Höhe von EUR 4 % p.a. erhalten. Danach hätte er das freiwerdende Kapital in das Produkt Morgan Stanley & Co INTL PCL investiert, bei welchem er einen Ertrag in Höhe von 3,5 % p.a. erzielt hätte. Bis 11.10.2013 hätte der Kläger daher einen alternativen Zinsgewinn von zumindest EUR 6.329,02 erhalten, weshalb das Leistungsbegehren von EUR 16.966,40 jedenfalls zu Recht bestehe. Der alternative Zinsgewinn werde brutto klagsweise geltend gemacht, weil eine Endbesteuerung noch nicht vorliegen könne.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor: Die Beklagte treffe kein Beratungsfehler, denn der Kläger habe bewusst ein unternehmerisches Risiko übernommen zur Beimischung eines risikoreicheren Produktes in seinen Anlagemix. Er sei auf das Risiko des Totalverlustes hingewiesen worden. Die Beklagte habe keine Provisionen erhalten, die höher als Vertriebsprovisionen für andere vergleichbare Produkte gewesen seien. Eine 10jährige Laufzeit der Unternehmensbeteiligung sei nicht zugesichert worden, vielmehr darauf hingewiesen worden, dass die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von 10 Jahren gekündigt werden könne, wobei dies grundsätzlich nur durch eine Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss möglich sei. Weiter sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei Entnahmen Einlagen gegenüber dem Gläubiger als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorangegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hätte. Der Kläger sei auf das Vorliegen eines Kapitalmarktprospektes hingewiesen worden. Die Beklagte habe im Jahr 2003 über eine aufrechte Berechtigung zur Vermittlung des klagsgegenständlichen geschlossenen Fonds verfügt. Allfällige Schadenersatzansprüche seien verjährt, weil der Kläger bereits durch die in den Vertragsabschluss übergebenen Unterlagen, jedenfalls aber durch die übermittelten Berichtsschreiben der TVP und der jährlichen Geschäfts- und Treuhandberichte in der Lage gewesen sei zu erkennen, dass er eine von ihm nicht gewünschte Unternehmensbeteiligung eingegangen sei. Bei der vom Kläger behaupteten alternativen Veranlagung sei jedenfalls eine Kapitalertragssteuer zu bezahlen gewesen.

Die **Nebenintervenientin** auf Seiten der Beklagten (vormals MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH) brachte noch ergänzend vor: Der Kläger habe neben einer Vertriebsbroschüre samt Verträgen auch eine Zusatzbroschüre mit „Risikoprofil“ erhalten, in welcher er auf alle wesentlichen Risiken der Beteiligung hingewiesen worden sei. Auf der Rückseite der Vertriebsbroschüre sei auf das Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz hingewiesen worden. Die Weichkosten seien für den Kläger nicht relevant gewesen. Die

Anleger hätten den Auszahlungen mangels vollständiger Gewinndeckung auch immer zugestimmt. Dem Kläger sei ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht anzulasten, weil er die mit den Beteiligungen erwirtschafteten Verluste steuerlich nicht berücksichtigt habe. Im Zuge der Umstrukturierungspläne 2007 sei dem Kläger bekannt geworden, dass die Anlage in eine nicht gewollte Risikokategorie falle. Indem der Kläger an der Abstimmung hierüber teilgenommen habe, habe er zum Ausdruck gebracht, Natur und Risiken der Veranlagung gekannt zu haben.

Folgender Sachverhalt steht fest:

1. Allgemeines:

Bei der streitgegenständlichen Beteiligung handelt es sich um eine als „geschlossenen Fonds“ bezeichnete Kommanditbeteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland. Diese Gesellschaft investiert das von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld sowie weitere Mittel aus einer Kreditfinanzierung (der größere Teil des Gesamtinvestitionsvolumens) in Immobilien in den Niederlanden, aus denen Mieterträge erzielt werden sollen. An Holland 47 beteiligten sich rund 2000 Personen als Kommanditisten. Aus der laufenden Vermietung werden aus den operativen Überschüssen Auszahlungen an die Anleger getätigt. Holland 47 war auf zehn Jahre konzipiert, der Verkauf der Immobilien sollte aber stattfinden, wenn es ein interessantes Angebot für den Verkauf gibt. Darüber ist von den Anlegern abzustimmen. Für diese Beteiligung existiert kein geregelter Sekundärmarkt. Es besteht aufgrund der Beteiligung der Anleger mit Kommanditkapital die Möglichkeit des Totalverlustes der eingesetzten Mittel und das Risiko, aus dem Kommanditanteil ausgeschüttete Renditen brutto zurückzahlen zu müssen. (Dr. ██████ ON 14, S 8f, AS 200f) Bei Holland 47 steht die Rückforderung der Ausschüttungen bei den Anlegern in vollem Umfang im Raum (vgl Zeuge ██████ Seite 7, ON 14, AS 199; vgl auch Blg ./J). Anleger mit hoher Risikobereitschaft sind geeignet für dieses Produkt (Dr. ██████ ON 14, S 14, AS 206). Die Nebenintervenientin hat die Beteiligung an Holland 47 vertrieben und stellte die Verkaufsbroschüren und Produktunterlagen zur Verfügung. Vertriebspartner der Nebenintervenientin war die IVS - Invest GmbH. Im Kommanditgesellschaftsvertrag von Holland 47 heißt es unter anderem wie folgt (vgl im Detail Blg./3):

„ § 17 Dauer der Gesellschaft

„1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2013, gekündigt werden.

2. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft. Die Kündigung hat nicht die Auflösung

der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Kommanditisten zur Folge. ...

§ 20 Auseinandersetzungsguthaben

„1. Scheidet ein Kommanditist ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus oder kündigt ein Treugeber den Treuhandauftrag mit dem Treuhandkommanditisten mit der Folge der Herabsetzung des Treuhandkommanditanteils, hat er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Gesellschaftern den Verkauf des Anlagevermögens und die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen. Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu liquidieren.

2.Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausgezahlt.“

2. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Anlageverhalten des Klägers bis 2003:

Der im Jahr 1966 geborene Kläger absolvierte nach dem Besuch der Volks- und Hauptschule eine Lehre zum [REDACTED] und Betriebsschlosser bei der Fa. [REDACTED] in Ried im Innkreis. In diesem Unternehmen ist er - unterbrochen nur durch die Ableistung des Präsenzdienstes - nach wie vor beschäftigt und seit 1992 im [REDACTED]

[REDACTED] zuständig (Kläger ON 11, S 18, AS 166). [REDACTED]

[REDACTED]. Aus diesem Grund wurde er im selben Jahr Kunde der Beklagten. Seit diesem Zeitpunkt ist die Beklagte Partei seine sogenannte Hausbank, das heißt, er wickelt sämtliche Geld- und Vermögensangelegenheiten bei der Beklagten ab. Der Kläger wurde nach einem Betreuerwechsel schon einige Jahre vor 2003 von A [REDACTED] O [REDACTED] als Kundenberater betreut, zu welchem ein Vertrauensverhältnis bestand. Meist zwei Mal im Jahr fanden in den Räumlichkeiten der Beklagten Besprechungen zur Vermögenssituation des Klägers statt, wobei die aktuelle Vermögenssituation, die von der Beklagten angefertigten, aktuellen Vermögensaufstellungen (vgl Blg ./A) und Möglichkeiten der Verbesserung der Veranlagungen besprochen wurden. Der Kläger zeigte sich zwar grundsätzlich als interessierter Bankkunde, verfügte aber über keine besonderen einschlägigen Kenntnisse im Geldanlagebereich und vertraute auf die Beratung des A [REDACTED] O [REDACTED], was A [REDACTED] O [REDACTED] auch bekannt war (Kläger ON 10, Seite 7, AS 127 und ON 11, S 13, AS 161; vgl auch ON 11, S 17, AS 165; im übrigen auch Geldanlageprofil Blg ./9: keine einschlägige Fachausbildung bzw berufliche

Praxis im Bereich der Geldanlage). Im Jahr 2003 erzielte der Kläger ein monatliches Nettoeinkommen von rund EUR 1.700,00 bis EUR 1.800,00 14 Mal jährlich. Er war mit seiner Gattin Eigentümer seines 1952 errichteten Elternhauses, welches er mit seiner Gattin bewohnte. Im Jahr 1999/2000 nahmen der Kläger und seine Gattin für die Finanzierung der Renovierung dieses Hauses einen Kredit in Höhe von EUR 37.000,-- mit einer Laufzeit bis 2016 auf; dieser Kredit haftete im Februar 2004 mit EUR 25.637,00 offen aus und es wurden monatlich rund EUR 200,-- zurückbezahlt. (vgl. Kläger ON 11, S 8, AS 156; Blg .A) Auf Anraten einer Arbeitskollegin wollte der Kläger im Jahr 2002 einen Betrag von EUR 800,00, welchen er als Ausschüttung von seinem Arbeitgeber erhalten hatte, in den Aktienfonds ESPA Stock Biotech investieren. Dieses Wertpapier schlug der Kläger dem Berater O. von sich aus vor. A. O. informierte den Kläger daraufhin über die bisherige Entwicklung dieser Anleihe, dass es Schwankungen geben könne und der Kläger dies nicht als kurzfristige Investition sehen solle. Der Kläger erwarb darauf die Anleihe im Umfang von EUR 800,--. Der Kläger informierte sich über die Entwicklung dieser Anleihe nur bei den halbjährlichen Besprechungen mit A. O. Die Anleihe wies mit 26.2.2004 einen Kurswert von EUR 624,00 auf. (Kläger ON 10, S 9f und 13, AS 130f und 133; Blg .A) Abgesehen von dieser Investition ergriff der Kläger grundsätzlich nicht die Initiative in Geldangelegenheiten, sondern vertraute auf seinen Berater O.; bei den meist halbjährlich stattfindenden Besprechungen machte stets A. O. dem Kläger konkrete Vorschläge für die Geldanlage, welche der Kläger bis 2003 sämtliche umsetzte (Kläger ON 10, S 8, AS 128; auch O. ON 14, S 19, AS 211; Kläger ON 11, S 9, AS 157). Aus einer Erbschaft investierte der Kläger zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem Jahr 2003 rund EUR 70.000,00 in eine ImmoBank Wohnbauwandelschuldverschreibung, fix verzinst mit 4 % p. a. und einer Laufzeit bis Oktober 2012, wobei er jederzeit Beträge zum jeweiligen Tageskurs entnehmen konnte. Dieser Geldbetrag sollte dem Kläger als Rückhalt dienen, allenfalls für diverse künftige Investitionen am Haus oder als Altersvorsorge. (Kläger ON 10, S 13, AS 133; ON 11, S 10, AS 158; O. ON 14, S 17, AS 209f; Blg .A und .D) Der Kläger und seine Gattin verfügten im Jahr 2003 über Sparbücher. Der angesparte Betrag betrug beim Kläger im Februar 2004 rund EUR 9.000,00, bei seiner Gattin rund EUR 12.000,- (vgl. Blg .A; O. ON 14, S 17, AS 209: EUR 21.000,--). Im September 2003 bestanden je ein Bausparvertrag, wobei mit Februar 2004 der Kläger rund EUR 1.864,00 angespart hatte, seine Gattin EUR 3.676,-- (Blg .A; vgl. O. ON 14, S 18, AS 210). Schließlich hatte der Kläger auch Vermögen in Fondssparen mit einem Aktienanteil investiert, und zwar jeweils über Anraten des A. O.: Am 25.4.2002 investierte er mit seiner Gattin in einen sogenannten Volksbank-Quartett „Wachstum“-Fonds als Ansparvertrag mit einem Dauerauftrag über EUR 30,00 drei Mal jährlich. Den damit angesparten Betrag wollen der Kläger und seine Gattin einem Halbweisen aus ihrem

Bekanntenkreis bei dessen Volljährigkeit für die Anschaffung eines Fahrzeuges zur Verfügung stellen. Der angesparte Betrag belief sich per 26.2.2004 auf EUR 256,00. A [REDACTED] O [REDACTED] stuft dieses Investment in Risikostufe 4 ein (ausgehend von einer fünfteiligen Skala) (Blg ./A und ./7; Kläger ON 10, S 10, AS 130; O [REDACTED] ON 14, S 18f, AS 210f). Des Weiteren hatte der Kläger zum 26.2.2004 mit Volksbankquartettertrag EUR 7.378,00 angespart. Nach A [REDACTED] O [REDACTED] Einschätzung war dieser Fonds zum damaligen Zeitpunkt in Risikostufe 3 einzustufen (Blg ./A; O [REDACTED] ON 14, S 18, AS 210) Vor dem Erwerb der Beteiligung an „Holland 47“ hatte der Kläger nicht unternehmerisch durch Investitionen in Form von Eigenkapital veranlagt. Der Kläger unterfertigte Anlegerprofile, wobei diese jeweils A [REDACTED] O [REDACTED] für ihn ausfüllte und der Kläger sich darauf verließ, dass diese seine Vermögenssituation wiedergaben (Kläger ON 10, S 11, AS 131; Beilagen ./8 und ./9).

3. Berater bei der beklagten Partei:

A [REDACTED] O [REDACTED] ist seit Juli 1991 nach Abschluss der Handelsakademie als Privatkundenbetreuer und Berater für Privatkunden und kleinere Unternehmer bei der Beklagten beschäftigt. Er besuchte bankinterne Schulungen, insbesondere die sogenannte Volksbankenakademie. A [REDACTED] O [REDACTED] hatte in der Zeit der Betreuung des Klägers und so auch im Jahr 2003 einen umfassenden Überblick über dessen Einkommens- und Vermögenssituation. (O [REDACTED] ON 14, S 16f, AS 208f)

4. Beratung und Erwerb der Beteiligung:

Zu einem Zeitpunkt vor dem 30.9.2003 fand wieder eine Besprechung in den Räumlichkeiten der Beklagten zwischen dem Kläger und dem Berater O [REDACTED] in der Dauer von 20 bis 30 Minuten statt. Es wurden anhand einer Vermögensaufstellung die bestehenden Veranlagungen besprochen und vom Kläger thematisiert, ob etwas besser angelegt werden könne, insbesondere besser als die 4 % p.a. der Immobank Wohnbauwandelschuldverschreibung. O [REDACTED] A [REDACTED] erklärte darauf dem Kläger, es gäbe etwas Interessantes, nämlich „Holland 47“. Dieses Produkt kannte der Kläger nicht. A [REDACTED] O [REDACTED] zeigte dem Kläger im Gespräch den Verkaufsfolder Blg ./B. (Kläger ON 10, S 16, AS 26; O [REDACTED] ON 14, S 19, AS 211) Er erklärte dem Kläger, Holland 47 habe eine gute Rendite, nämlich im Bereich von 6 bis 9 % und beschränke sich auf zwei Gebäude in Holland, welche längerfristig an Firmen vermietet würden und hier eine Ausschüttung erzielt werde von ca 7 % bei einer Investitionssumme von EUR 20.000,--. A [REDACTED] O [REDACTED] erklärte, die Laufzeit betrage rund 10 Jahre und nach Ablauf derselben würden die investierten EUR 20.000,00 dem Kläger wieder ausbezahlt werden. (Kläger ON 10, S 18, AS 138 und ON 11, S 9, AS 157; vgl auch Blg ./A) Die hinter „Holland 47“ stehende gesellschaftsrechtliche Konstruktion wurde dem Kläger nicht erklärt; er ging aufgrund der Aussagen des A [REDACTED] O [REDACTED] und des ihm überreichten Folders davon aus, dass sein Kapital in Immobilien

investiert werde und die Flächen vermietet seien (vgl Verkaufsfolder Beilage ./B, Klägers ON 10, Seite 14, AS 134f und ON 11, S 14, AS 162 und Kläger ON 11, S 20, AS 178: „Büroimmobilie“). Über Risiken wurde bei diesem Gespräch – abgesehen von einer Schwankungsbreite der Ausschüttungen - nicht gesprochen; insbesondere nicht über die Fremdkapitalquote des Fonds oder Weichkosten (vgl Kläger ON 10, Seite 16, AS 136); ebensowenig darüber, dass ausbezahlte Ausschüttungen zurückgefordert werden können (Kläger ON 11, S 9, AS 157). Der Kläger erhielt den Verkaufsfolder Blg ./B zur Durchsicht mit nach Hause.

Darin heißt es unter anderem (vgl im Detail Blg ./B):

„...“

Immobilienfonds

Sachwert Rendite-Fonds

Holland 47

Ein geschlossener Immobilienfonds von MPC Münchmeyer Petersen Kapital Austria

MPC Capital Austria

Die Fondsobjekte des Hollandfonds 47

Investieren sie jetzt in zwei Fondsobjekte an attraktiven Standorten in den Niederlanden. Sie profitieren von regelmäßigen Planausschüttungen von durchschnittlich 7,35 % p.a. Gleichzeitig bietet Ihnen der Fonds einen hohen Sicherheitsstandard, da die Objekte langfristig vermietet sind, die Zinsen für rund 10 Jahre fest vereinbart sind und eine reine Eurofinanzierung zugrundeliegt.

...“

Sodann werden die beiden Fondsobjekte in Amsterdam und Amstelveen jeweils anhand von zwei Lichtbildern abgebildet und näher beschrieben, insbesondere auch die konkrete Vermietungssituation, die Mieteinnahmen und der Kaufpreis angeführt. Weiters heißt es in dem Verkaufsfolder:

„Berechnungsbeispiel

Nachfolgendes Berechnungsbeispiel zeigt Ihnen exemplarisch anhand von 3 Beteiligungssummen die prognostizierte Entwicklung Ihres Investments nach niederländischer Steuer. Der angenommene Jahresertrag setzt sich aus der durchschnittlichen Ausschüttung von 7,35 % p.a. zuzüglich Jahresertrag an fiktivem Veräußerungserlös zusammen. Berücksichtigt wurden ein Veräußerungsfaktor vom 14-fachen der Jahresmiete, 25 % der Nettokaltmiete des 20. Jahres an Modernisierungsposten und eine Inflationsrate von 2,5 % p.a.“

Schließlich erfolgt anhand dreier Beteiligungssummen ein Rechenexempel für Netto-Ertrag in

Euro und Netto-Ertrag in Prozent. Weiters wird eine steuerliche Betrachtung eines Holland-Investments ausgeführt, und zwar für Privatpersonen, Privatstiftungen und Kapitalgesellschaften, und auf der letzten Seite zum Sachwert Rendite-Fonds Holland 47 wird ausgeführt:

„Investition auf einen Blick

Gesamtinvestition	EUR 101,000.0000,00
Kommanditkapital	EUR 47,000.000,00
Mindestzeichnungssumme	EUR 10.000,00
Einzahlung	100 % + 5 % Agio zum Beitritt
geplante Ausschüttungen	Ø 7,35 % p.a.
geplante Fondslaufzeit	ca. 10 Jahre
Kaufpreisfaktor	13,47faches der ersten Jahresmiete
Vermietungsstand	100 %; 2 Mieter unterschiedlicher Branchen
Immobilienmanagement	erstklassiges Management vor Ort“

Auf der letzten Seite des Verkaufsfolders wird unter der Überschrift „Immobilienkompetenz von MPC Capital“ ausgeführt und im Kleingedruckten darauf hingewiesen, dass es sich bei gegenständlichem Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG handelt. Deshalb sei zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht und dieser Prospekt am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH aufliegend und werde Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Kläger las sich den Verkaufsfolder Blg ./B durch und beschloss aufgrund der Informationen durch A ■■■ O ■■■ und durch den Verkaufsfolder, eine teilweise Umschichtung des Kapitals vorzunehmen, nämlich EUR 20.000,00 von der Wohnbauwandelschuldverschreibung abzuziehen und in Holland 47 zu investieren. Der Kläger ging davon aus, dass er unmittelbar nach Beginn der Laufzeit bereits Ausschüttungen erhalten werde und der veranlagte Betrag – wenn auch auf 10 Jahre gebunden – (weiterhin) als Rückhalt vorhanden war.

So kam es am 30.9.2003 zu einem Termin mit A ■■■ O ■■■ und dem Kläger, abermals in den Räumlichkeiten der Beklagten. Bei diesem Gespräch wurde das Produkt inhaltlich (noch) weniger als beim ersten Gespräch erörtert (Kläger ON 11, S 12, AS 160). Von A ■■■

O [REDACTED] wurde bereits der (weitere) Verkaufsfolder (Blg ./3; vgl im Original Blg ./Q ganz hinten) bereitgehalten, welcher auf dem letzten Blatt eine durchsichtige Lasche enthielt und in welchem die Beitrittserklärung (Beilage ./1) mit Durchschlagspapier und das Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen (ohne Durchschlagspapier) (Blg ./2) enthalten waren.

Des Weiteren war auf diesem Verkaufsfolder folgender Hinweis enthalten:

„Zusätzlich zu dieser Verkaufsbroschüre wurde ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC Capital Austria GmbH vor und wird Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt. Wenn sie sich zu einer Beteiligung entschließen, senden Sie bitte die ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsunterlagen an die MPC Capital Austria GmbH, Linke Wienzeile 4, 1060 Wien“.

Das Kapitalmarktprospekt wurde dem Kläger weder ausgehändigt noch wurde er von A [REDACTED] O [REDACTED] darauf ausdrücklich hingewiesen. Der Kläger hat sich das Kapitalmarktprospekt nicht beschafft (Kläger ON 11, S 13, AS 161; O [REDACTED] ON 10, S 21, AS 141).

A [REDACTED] O [REDACTED] hatte bereits das Formular der Beitrittserklärung für das Gespräch vorbereitet, handschriftlich teilweise ausgefüllt und an jene drei Stellen, an welchen der Kläger Unterschriften zu leisten hatte, jeweils ein Kreuz angebracht. (Kläger ON 11, S 11, AS 159). Die Beitrittserklärung lautet wie folgt (vgl. im Detail Blg ./1 und Durchschlag in Blg ./Q):

„Beitrittserklärung

47. Sachwert

Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“

Ich, der/die Unterzeichnete....

Stelle Ihnen aufgrund des gemäß KMG (Kapitalmarktgesetz) bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegten Prospektes und gemäß den umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen für die oben genannte Beteiligung das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages in Höhe eines Treuhandbetrages von

EUR 20.000,00 (Zeichnungsbetrag)

(eine Aufstockung des Mindestzeichnungsbetrages von EUR 10.000,00 ist in Tranchen von jeweils EUR 1.000,00 möglich.)

in Worten: Euro *zwanzigtausend* zuzüglich 5 % Agio an.

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich Agio werde ich nach Aufforderung durch die TVP wie folgt auf das Treuhandkonto mit der Nummer 281 572 900 00 “TVP wg. VK Holland 47 Anteil Austria“, bei der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Wien, BLZ 20111, einzahlen:

Einzahlung:

100 % zuzüglich Agio in Höhe von 5 % nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin.

Ried, 30.9.2003

x Unterschrift T [REDACTED] E [REDACTED]

Ort und Datum

Ich habe die umseitigen Beitrittsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihrem Inhalt in sämtlichen Punkten einverstanden.

Ried, 30.9.2003

x Unterschrift T [REDACTED] E [REDACTED]

Widerrufsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz die Erklärungen, die ich auf dieser Beitrittserklärung abgegeben habe, innerhalb von einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages durch entsprechende schriftliche Willenserklärung gegenüber der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, D-22767 Hamburg, widerrufen kann. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ried, 30.9.2003

x Unterschrift E [REDACTED] T [REDACTED]

Der vorstehende Antrag wird angenommen:

Auf der Rückseite der Beitrittserklärung finden sich unter anderem folgende Beitrittsbedingungen, wobei im Detail auf die Rückseite der Blg ./1 verwiesen wird:

„47. Beitrittsbedingungen

47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“

Ich beauftrage hiermit die TVP Treuhand & Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Palmaille 67, D-22767 Hamburg, nachfolgend TVP genannt, als Treuhänderin die durch meinen Beitritt zur „47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhandvertrages für mich zu verwalten. Die Annahme meines Angebots hat durch Sie mit gesonderter schriftlicher Verständigung zu erfolgen.

Die „47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erwirbt in den Niederlanden belegene Immobilien. Gesellschaftszweck ist der Erwerb, die Vermietung, die Verwaltung und der spätere Verkauf der Immobilien. Der wirtschaftliche Verlauf einer Immobilieninvestition hängt naturgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognosezahlen wurden unter Zugrundelegung des derzeitigen Vermietungsstandes und der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Wenngleich der dargestellte Geschäftsverlauf aus heutiger Sicht auf realistischen Annahmen fußt und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden, so unterliegen sie dennoch Unsicherheiten. Diese können insbesondere in unvorhergesehenen Änderungen des niederländischen Immobilienmarktes, dem Nichteintreten der im Prospekt enthaltenen Rechnungsannahmen oder in gesamtwirtschaftlichen Faktoren sowie in einer geänderten Steuergesetzgebung, Verwaltungsübung der Finanzbehörden oder Rechtsprechung liegen.

So kann es insbesondere aufgrund von wirtschaftlichen Risiken (beispielsweise Anschlussvermietung zu einem späteren Zeitpunkt, außerplanmäßige Instandhaltungsaufwendungen) zu negativen Abweichungen von den Planzahlen kommen. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und/oder der Verkaufserlös geringer ausfiele.

Dies hätte zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Diese Risiken können im Extremfall bis zum Verlust der Einlage es Kommanditisten reichen. Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind als das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Die Beauftragung erfolgt aufgrund des KMG-Prospektes für diese Beteiligung und unter ausdrücklicher Anerkennung der im Prospekt enthaltenen Verträge, insbesondere des Kommanditgesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages.

Ich habe Ihre Empfehlung im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einem Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modelles und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.....

Die Folgen des Nichteintretens der prognostizierten Ergebnisse sind mein alleiniges wirtschaftliches Risiko und werden ausschließlich von mir getragen. Ich nehme zur Kenntnis, dass es sich bei dieser Veranlagung um eine Form der Immobilienbeteiligung handelt, die zwar auf eine Laufzeit von ca. 10 Jahren ausgelegt ist, dass aber der Realisierungszeitpunkt bzw. die Auszahlung des Abschichtungsbetrages oder des Liquidationsüberschusses aus einer Veräußerung der Immobilien von der Möglichkeit der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin abhängen bzw. auf Beschluss der Gesellschafter gemäß § 12 Kommanditgesellschaftsvertrag erfolgen.

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und aufgrund des KMG-Prospektes sowie der oben genannten Unterlagen für diese Beteiligung erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind...“

Diese Beitrittsbedingungen las der Kläger während des Beratungsgesprächs am 30.9.2003 nicht durch und er wurde dazu von A [REDACTED] O [REDACTED] auch nicht aufgefordert. Ebenso wenig erläuterte A [REDACTED] O [REDACTED] diese Beitrittsbedingungen dem Kläger oder wies diesen darauf hin. (Kläger ON 11, S 11, AS 159; O [REDACTED] ON 14, S 22, AS 214)

Das Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen (Blg ./2) füllte A [REDACTED] O [REDACTED] im Beisein des Klägers aus (vgl Kläger ON 11, S 12, AS 33; O [REDACTED], ON 14, S 22, AS 214).

Das Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen hat folgenden Inhalt:

„Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen gemäß § 15 Wertpapieraufsichtsgesetz

Mit Hilfe dieses Anlegerprofils überprüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Betreuer oder Steuerberater, inwieweit mitunternehmerschaftliche Beteiligungen mit Ihrer Veranlagungsstrategie vereinbar sind.

Erstgespräch

_____	T [REDACTED]	E [REDACTED]	_____
Titel	Vorname	Zuname	Datum
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Adresse	PLZ	Ort	

Vermögensverhältnisse

Die gewählte Veranlagung steht im Einklang mit meinen finanziellen Verhältnissen.

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen

zur Veranlagung freiverfügbares Vermögen

Höhe ca. in EUR-----
Höhe ca. in EUR

Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

- Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst.
Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können.

Veräußerung der Beteiligungen

- Mir ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt
Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist.

Mein Anlageverhalten

- Ich habe die Liquiditätsvorsorge (z.B. Sparbuch), insbesondere auch für „Notfälle“, bereits ausreichend getroffen
Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

Mein Anlageziel

Steuervorteile

- Vorsorge Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen

Anlagedauer

Ertragsziel

- längerfristig regelmäßige Rückflüsse
Veräußerung von 9-15 Jahren nicht vorgesehen Wertzuwachs

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

- mit meinem Steuerberater
mit meinem Bankberater
 mit meinem Vermögensberater
mit meinem Berater der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH

Risikoinformation

Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert

- Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Besondere Kundenerklärung

Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die veranlagten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich.“

„Bitte in einem gesonderten Schreiben kurz kommentieren.

Ich wünsche ausdrücklich keine Beratung gemäß WAG.“

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Kunden

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung informiert wurde

Vo ksbank Ried im Innkreis
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung
DVR 0080756

Ried, 30.9.03

E T

C

Ort und Datum

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Beraters „

Auf der Rückseite heißt es:

„ Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds

Mieteinnahmen

Ein generelles Risiko von Investitionen in Immobilien liegt in der Bonität der Mieter, der Höhe der Mieten, einem eventuellen Mietausfall und möglichen Leerstandszeiten bei notwendig gewordenen Neuvermietungen. Ist auch nur eines dieser Kriterien negativ, hätte dies zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

Laufende Kosten für das Mietobjekt

Bei allen Immobilien besteht ein Kostenrisiko für die Instandhaltung des Objektes. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich nicht umlagefähige Festkosten negativ entwickeln. Sollte es zu einer über den Planansätzen liegenden Kostenentwicklung kommen, so besteht das Risiko, dass sich dadurch die Ausschüttungen verringern. Geringere Kosten könnten zu einer Liquiditätsverbesserung führen.

Veräußerung der Immobilienbeteiligung

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hängt ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Büroimmobilien in Holland ab. Es ist sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen.

Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine

Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff. HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.

Fondsmanagement

Bei Emittenten mit einem großen Anlegerkreis besteht grundsätzlich die Gefahr von Missmanagement und Verfolgung von Eigeninteressen durch die Initiatorengesellschaft zum Nachteil der Investoren.

Änderung der Steuergesetzgebung

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.

Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich, in den Niederlanden und in Deutschland geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der niederländischen, deutschen und österreichischen Höchstgerichte zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung bisher wenig Praxiserfahrung mit derartigen Beteiligungen hat.

Da die individuellen steuerlichen Zielsetzungen der Anleger nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung sind, wird empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens konsultiert werden sollte.

Sollte die Veranlagung einer anderen steuerlichen Beurteilung unterliegen als in der Folge dargestellt wird, so kann die erhebliche Auswirkungen auf die Erträge haben. Falls die der Ertragsvorschau zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, können die dann erreichbaren Erträge mit hoher Wahrscheinlichkeit unter der sonst bei Kapitalanlagen vergleichbaren Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Die gegenständliche Veranlagung ist insbesondere für in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen konzipiert worden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden und Deutschland haben und diese Beteiligung im Privatvermögen halten. Nur für diese Personen gelten die angeführten Besteuerungswirkungen.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt jedoch grundsätzlich der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher vom Prospektherausgeber und dem Prospektkontroller nicht übernommen werden.

Steuerliche Änderungen betreffen erfahrungsgemäß weniger die Wirtschaftlichkeit der Immobilien als Kapitalanlage, als vielmehr die Besteuerung der Erträge. Dennoch kann dies die Rentabilität des Investments in erheblichem Maße positiv oder negativ beeinflussen.

Auch die im Anlegerprofil enthaltenen Risikohinweise las der Kläger beim Beratungsgespräch am 30.9.2003 weder durch, noch wurde er dazu aufgefordert oder wurden ihm diese erläutert; er wurde auch nicht darauf hingewiesen (vgl. Kläger ON 11, S 12, AS 160; O [REDACTED] ON 14, S 22, AS 214).

Schließlich legte A [REDACTED] O [REDACTED] dem Kläger ein weiteres Formular vor zur Unterfertigung mit nachfolgendem Inhalt (Blg ./4):

„E [REDACTED] T [REDACTED]“

██████████
██████████

TVP

Treuhand- und Verwaltungs-
Gesellschaft für Publikumsfonds mbH
z.H. Herrn Holger Nieritz
Palmaille 67
D-22767 Hamburg

Ried im Innkreis, 30.09.2003

Postvollmacht

Ich ersuche Sie, alle Schriftstücke, betreffend meiner Beteiligung „Siebenundvierzigste Sachwert Rendite Fonds Holland GmbH & Co. KG“, an meinen Berater

IVS – Invest GmbH
Bahnhofstr. 37a
A.4910 Ried/Innkreis

zu senden.

ET: _____

(Unterschrift des Zeichners)

Der Kläger wurde nicht darüber aufgeklärt, aus welchen Gründen diese „Postvollmacht“ zu erteilen war und warum in diesem Formular die IVS-Invest GmbH als „Berater“ des Klägers bezeichnet wurde. Dem Kläger fiel dies auch nicht auf und er fragte diesbezüglich nicht nach. (Kläger ON 11, S 12, AS 160) Zwischen der IVS – Invest GmbH und der Nebenintervenientin bestand eine Vertriebsvereinbarung und die Höhe der Provision betrug 6,5 % (inklusive Agio). Die IVS – Invest GmbH trat als sogenannte Obervermittlerin auf und reichte für die Beklagte als sogenannte Untervermittlerin die Zeichnungen ein und wickelte diese ab. Zwischen Untervermittler und der Nebenintervenientin bestand keine direkte Vertriebsvereinbarung. (Dr. ██████████ ON 14, S 6, AS 198 und S 11, AS 203) Die Beklagte war zum Zeitpunkt der Vermittlung der Beteiligung Gesellschafterin der IVS-Invest GmbH (Blg ./M). Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der gegenständlichen Veranlagung EUR 900,--, wobei nicht festgestellt werden konnte, von wem diese Zahlung erfolgte (Jagereder ON 11, S 4, AS 152 und Blg ./6). Auch über diese Umstände wurde der Kläger nicht aufgeklärt. Der Kläger ging davon aus, dass er für sein Investment ein Agio von 5 % bezahlt. Dem Kläger war nicht

bekannt, dass die Provision inklusive Agio 6,5 % beträgt. Der Kläger wurde nicht über „Vertriebs-“ oder „Weichkosten“ aufgeklärt. (Kläger ON 11, S 13, AS 33) Er hätte auch gezeichnet, wenn er darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Provision insgesamt 6,5 % beträgt und ihm die Vertriebs- und Weichkosten erläutert worden wären. (vgl auch Dr. ■■■■■ ON 14, S 5f, AS 197f) Am Ende des Gesprächs erhielt der Kläger einen Verkaufsfolder (Blg ./3; im Original in Blg ./Q) sowie einen Durchschlag der Beitrittserklärung (Blg ./1), während er weder einen Durchschlag, noch ein Exemplar oder eine Kopie des von ihm unterfertigten Anlegerprofils (Blg ./2) oder der Postvollmacht (Blg ./4) erhielt oder anforderte. (vgl Kläger ON 11, S 12 und 14, AS 160 und 163; O ■■■■■ ON 14, S 22, AS 214) Der Kläger wurde nicht über das Risiko des Totalverlustes aufgeklärt, sondern nur schlagwortartig über das Bestehen eines nicht näher definierten „unternehmerischen Risikos“. Wäre der Kläger über das Totalverlustrisiko aufgeklärt worden, hätte er die Investition nicht getätigt. (Kläger ON 11, S 10 u 15, AS 158 und 163) Hinsichtlich der Verzinsung wurde von einer Schwankungsbreite von 6 bis 9 % gesprochen. (vgl O ■■■■■, Untergrenze 2-3 %, ON 14, S 21, AS 213; Kläger: 6-9 %; vgl Blg ./3 bzw ./Q im Original). A ■■■■■ O ■■■■■ war beim Beratungsgespräch am 30.9.2003 selbst nicht bekannt, dass an Anleger ausbezahlte Ausschüttungen allenfalls zurückgefordert werden können; er ging vielmehr davon aus, dass jene Ausschüttungen, die ein Anleger erhalten hat, auch nicht mehr zurückgefordert werden können. A ■■■■■ O ■■■■■ wies den Kläger daher auch nicht auf die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen unter bestimmten Bedingungen hin. Bei Kenntnis dieses Umstandes hätte er die Veranlagung nicht so empfohlen (O ■■■■■ ON 14, S 21, AS 213). Der Kläger ging ebenfalls davon aus, dass an ihn ausbezahlte Ausschüttungen nicht mehr zurückgefordert werden können. Wäre der Kläger darüber aufgeklärt worden, dass unter bestimmten Bedingungen ausbezahlte Ausschüttungen zurückgefordert werden können, hätte er diese Veranlagung nicht getätigt. (Kläger ON 11, S 10, AS 158) Dem Kläger wurde beim Beratungsgespräch von A ■■■■■ O ■■■■■ dargelegt, dass die Laufzeit nach „10 Jahren +/- ein bisschen etwas“ endet. (O ■■■■■ ON 10, S 25, AS 26; vgl auch Blg ./B und Blg ./3; vgl auch noch in Vermögensaufstellung per 28.03.2006 Blg./A: „Fälligkeit 1.10.2013“; dagegen Vermögensaufstellung 1.08.2013 Blg ./10: „progn.Lfzt: 01.10.2013“) Der Kläger wurde nicht darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von anderen, von ihm nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt. Der Kläger hätte nicht gezeichnet, wenn er umfassend über die konkreten Beendigungsmodalitäten und Abfindungsbestimmungen bzw darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Laufzeit eben nicht quasi automatisch nach „10 Jahren +/- ein bisschen etwas“ endet und auch wesentlich länger sein kann. Dem Kläger war dagegen klar, dass sein Investment bis zum Auslaufen gebunden ist und es keinen Sekundärmarkt gibt.

5. Weiterer Verlauf:

In weiterer Folge erhielt der Kläger eine Ringmappe zugesandt, in welche er die Schriftstücke zu diesem Investment – teilweise – einordnete. (vgl Begleitschreiben Blg ./N, in welchen abermals auf den „hohen Sicherheitsfaktor“ hingewiesen wurde; Kläger ON 11, S 14, AS 162; ON 11, S 24, AS 172) Die „Verträge und Beitrittsunterlagen“, nämlich der Kommanditgesellschaftsvertrag der 47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, der Treuhandvertrag über die Beteiligung an der 47. Fachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG zwischen der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH und dem der 47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mittelbar über die Treuhänderin beitretenden Gesellschaftern abgeschlossen sowie ein Vertrag über die Verwendung von Kommanditeinlagen (mittels Verwendungskontrollvertrag) zwischen der 47. Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG und der Hanse.-Treuhand GmbH Hanseatische Treuhandgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg (im Akt Teil der Beilage ./3) erhielt der Kläger ebenfalls postalisch zugestellt; ebenso ein Schreiben, in welchem bestätigt wurde, dass eine „Immobilienbeteiligung an der Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 20.000,-- von Herrn T■■■■ E■■■■ übernommen wurde“. (vgl Blg ./Q, darin nicht enthalten, aber Kläger ON 11, S 20, AS 168; vgl O■■■■ ON 14, S 22, AS 214) Der Kläger unterzeichnete eine undatierte „Vollmachts- und Auftragserteilung zur Erstellung und Einreichung der Steuererklärung in den Niederlanden, Terminsache 14. Februar 2005“ von A■■■■ O■■■■, abermals von letzterem die Stelle angekreuzt, wo der Kläger zu unterfertigen hatte. (vgl ./NI 5 und Kläger ON 11, S 28, AS 176) Weiters unterzeichnete der Kläger am 24.05.2008 eine „Vollmachts- und Auftragserteilung zur Erstellung und Einreichung von Steuererklärungen nach einem vereinfachten Verfahren in den Niederlanden“ (Beilage ./NI6) Dem Kläger fiel auf, dass die Schreiben in gegenständlicher Veranlagungssache zunächst an die IVS-Invest GmbH gerichtet waren, später an ihn direkt. Er hinterfragte dies nicht (Kläger ON 11, S 28, AS 176)

Der Kläger ließ sich keinen Zugang zum Onlineportal geben (Kläger ON 11, S 26, AS 174 und Beilage ./5.41; Dr. ■■■■■ ON 14, S 10, AS 202). Er erhielt weiter die Kurzreporte, Zwischenberichte, Abstimmungsbögen und die Erklärungen zu den Abstimmungen, während die Geschäfts- und Treuhandberichte nicht mehr zugesandt wurden, sondern nur über das Onlineportal zur Verfügung gestanden wären. (Dr. ■■■■■ ON 14, S 10, AS 202)

Zu den Ausschüttungen wurden jeweils Schreiben der TVP an den Kläger gerichtet, in welchen unter anderem ausgeführt wurde (vgl im Detail Blg ./P etwa bis Februar 2009 und ./Q):

„....Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um

Kapitalverzinsungen handelt. Die Ausschüttungen sind somit steuerneutral und in Ihrer persönlichen Steuererklärung nicht anzugeben. ...“

Der Kläger erhielt für 2004 bis 2011 insgesamt netto EUR 8.953,93 an Ausschüttungen. Er ging davon aus, dass es sich bei den Ausschüttungen um Verzinsungen seiner Veranlagung handelte. (Kläger ON 11, S 25, AS 173; vgl Blg ./11)

Im Jahr 2007 wurde den Anlegern von Holland 47 eine Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht MPC-Holland-Fonds (darunter Holland 47) in eine neu zu gründende Immobiliengesellschaft vorgeschlagen, um „die gegenwärtige Situation im niederländischen Immobilienmarkt und an den Finanzmärkten zu nutzen“, wie es im Informationsschreiben heißt. Den Anlegern und so auch dem Kläger wurde das Konzept samt umfänglichem Informationsmaterial zur Abstimmung vorgelegt (vgl Blg ./5.18, ./20 und ./5.21; Blg ./Q vorletzter Folder und Dr. ██████ ON 14, S 9, AS 201). Das Konzept kam nicht zustande. (Blg ./5.22 und ./5.23; Dr. ██████ ON 14, S 9, AS 201 und S S 12, AS 204) Nach Erhalt der Unterlagen fragte der Kläger bei A ██████ O ██████ nach, ob er etwas zu machen oder zu ändern habe. (Kläger ON 11, S 27, AS 175) Mit 5.10.2007 füllte der Kläger einen Stimmbogen aus (vgl Beilage ./NI 4 und Dr. ██████ ON 14, S 11, AS 203) Aus diesen Unterlagen ergaben sich für den Kläger keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Kapitaltotalverlustrisiko bestehe, die Laufzeit wesentlich mehr als 10 Jahre betragen würde oder gar die Ausschüttungen zurückgefordert werden könnten. (O ██████ ON 14, S 23, AS 215)

Mit Schreiben vom 6.01.2010 wurde den Anlegern und auch dem Kläger (abermals) angekündigt, dass die Gesellschaft die erste Halbjahresausschüttung im Jahr 2010 in Höhe von 3,5 % ausbezahlt. In diesem Schreiben heißt es (vgl im Detail Blg ./5.36; Dr. ██████ ON 14, S 11, AS 203):

„...Die Ausschüttung kann ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten. ...“

Für den Kläger ergaben sich daraus keinerlei Hinweise darauf, dass diese (oder andere) Ausschüttungen rückforderbar seien.

Mit Begleitschreiben vom 1.12.2010 wurde dem Kläger der Kurzreport 2009/10 übermittelt. Darin wurde zur wirtschaftlichen Entwicklung ausgeführt, dass die beiden Fondsimmobilien vollständig bis in das Jahr 2013 vermietet seien, die Mieter pünktlich ihre Mietzahlungen entrichten und Zusatzeinnahmen aus der Vermietung eines Antennenabstellplatzes (Vertragsdauer bis 2020) generiert werden; die Anspannungen auf den internationalen Finanz- und Wirtschaftsmärkten, welchen sich auch die niederländische Wirtschaft nicht entziehen habe können, seien in der Vergangenheit für die Fondsgesellschaft von nachrangiger Bedeutung; trotz ungeplanter Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen sei die geplante Liquidität für das Jahr 2010 um rund EUR 900.000,-- höher als in der Prospektkalkulation

veranschlagt. Unter der Überschrift „Ausblick“ wird ausgeführt (vgl Blg ./5.39; im Detail Blg ./Q):

„...Nachdem ein von der finanzierenden Bank in Auftrag gegebenes Bewertungsgutachten einen Bruch des vereinbarten Objektwertes im Verhältnis zum aktuellen offenen Darlehen („Loan-to-Value“) ergibt, muss bei der zweiten für das Jahr 2010 geplanten Auszahlung in Höhe von 3,5 % im Februar 2011 von einem Entfall zugunsten einer Sondertilgung des Darlehens ausgegangen werden. ...“

Im Februar 2011 blieben erstmals Ausschüttungen aus, weil für Sonderzahlungen auf das Darlehen auf Auszahlungen verzichtet wurde. Im August 2011 gab es eine (verringerte) Auszahlung von 2 % (Blg ./P Schreiben vom 19.08.2011 und ./Q; O ██████████ ON 14, S 24, AS 216; Dr. ██████████ ON 14, S 10, AS 202).

Der Kläger wurde erstmals durch eine Fernsehsendung im Dezember 2012 darauf aufmerksam, dass sich Holland 47 nicht wie prognostiziert entwickle und es „größere Probleme“ gebe. Durch diesen Fernsehbeitrag wurde ihm klar, dass das von ihm eingesetzte Kapital verloren und es möglich ist, dass Ausschüttungen zurückgefordert werden können. Er stellte daraufhin im Jänner 2013 A ██████████ O ██████████ diesbezüglich zur Rede und A ██████████ O ██████████ erklärte dem Kläger, es könne ein Totalverlust eintreten (Kläger ON 11, S 14f, AS 162f: 2013 und ON 11, S 24, AS 172; O ██████████ ON 14, S 24, AS 216).

Mit Schreiben vom 15.10.2013 wurde der Kläger von „Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co.KG“ darüber informiert, dass das Finanzierungskonzept mangels ausreichender Zeichnungen von Neukapital gescheitert sei und eine außerordentliche Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren über die Ermächtigung der Fondsgeschäftsführung zum Verkauf der Immobilien durchgeführt werde zum Zweck der Vermeidung eines Antrags auf Insolvenz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anleger von der Helaba oder im Falle einer Insolvenz vom Insolvenzverwalter maximal bis zur Höhe ihrer erhaltenen Auszahlungen aus §§ 171, 172 Abs 4 HGB in Anspruch genommen werden; insgesamt seien bisher EUR 23.037.406,-- an die Anleger ausbezahlt worden, die sämtliche nicht gewinngedeckt gewesen seien. (vgl im Detail Blg ./J)

6. Alternativveranlagung:

Wäre der Kläger ordnungsgemäß beraten worden, so hätte er die in Holland 47 investierten EUR 20.000,00 in der Immofinanz Wohnbauwandelschuldverschreibung belassen und bis zu deren Auslaufen am 4.01.2012 4 % Zinsen p.a. lukriert (vgl auch Blg ./E). In weiterer Folge hätte er – ebenso über Empfehlung des A ██████████ O ██████████ - diesen Betrag zusätzlich zu den EUR 30.000,00 ebenso in das Produkt Morgan Stanley & Co Intl PCL investiert, bei welchem er einen Ertrag in Höhe von 3,5 % p.a. erhalten hätte. Der alternative Zinsgewinn bis zum 11.10.2013 hätte daher (zumindest) EUR 6.329,02 brutto betragen (Blg ./F; Kläger ON 11, S

16, AS 164 und S 16, AS 164; vgl auch O [REDACTED] ON 14, S 24, AS 216: Stufe 2: sicherheitsorientiert)

Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den in Klammern angeführten Beweismitteln, wobei ergänzend ausgeführt wird:

1. Die allgemeinen Feststellungen zu Holland 47 gründen auf den angeführten Urkunden und der Aussage des Zeugen Dr. [REDACTED] der detailliert und glaubwürdig Produkt bzw Konzept sowie den aktuellen Stand der Entwicklung von Holland 47 darlegte.

2. Die Feststellungen zum schulischen, privaten und beruflichen Werdegang des Klägers gründen auf dessen Ausführungen. Der Kläger hinterließ bei Gericht einen äußerst seriösen Eindruck, war sichtlich um objektive und detaillierte Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen bemüht; ja selbst bei Fragen, denen er aufgrund ihrer Komplexität offensichtlich nur schwer folgen konnte, mühte er sich um eine Antwort. Er blieb stets sachlich und verhielt sich bei der umfänglichen Einvernahme geduldig abwartend. Es war ohne jeden Zweifel zu konstatieren, dass er seinem Berater Vertrauen entgegenbrachte und sich von diesem in Geldangelegenheiten leiten ließ. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Anlageverhalten bis September 2003 ergeben sich aus der Vermögensaufstellung zum 26.2.2004 (vgl Blg ./A), der Beilage ./7 (Volksbank-Fonds-Sparvertrag VB-Quartett“ Wachstum) und den im wesentlichen übereinstimmenden Aussagen des Klägers und des Zeugen A [REDACTED] O [REDACTED]. Aus den Aussagen geht auch klar hervor, dass der Kläger sich zwar als interessierter Bankkunde bei den zweimal jährlich stattfindenden Gesprächen zeigte, allerdings – erkennbar - keine besonderen Kenntnisse aufwies. So tat der Kläger auch glaubwürdig dar, dass er über die Entwicklung der Anleihe ESPA Stock Biotech nur bei den Gesprächen mit A [REDACTED] O [REDACTED] informiert wurde. Übereinstimmung bestand auch darin, dass hinsichtlich der ESPA Stock Biotech die Veranlagung eines Geldbetrages von EUR 800,00 auf Veranlassung und Initiative des Klägers erfolgte, während die übrigen Veranlagungen jeweils über Beratung des A [REDACTED] O [REDACTED] erfolgten. Auch aus dem (übereinstimmend geschilderten) Umstand, dass der Kläger nach Unterzeichnung von Anlegerprofil und Postvollmacht zu letzterer nicht nachfragte und auch keine Kopie der beiden Urkunden forderte, wird evident, dass er sich eher passiv verhielt, Vertrauen entgegenbrachte und sich von O [REDACTED] leiten ließ. Er schilderte auch glaubwürdig und in Übereinstimmung mit dem Eindruck, den er bei seiner Einvernahme vor Gericht hinterließ, dass er die „Unterlagen“ ja auch nicht so lesen habe können wie jemand, der „finanzmäßig“ besser bewandert ist. Der Kläger legte auch glaubhaft dar, dass er von Bilanzen keine Ahnung habe (vgl Käger ON 11, S 30f, AS 178f). Es überzeugt daher nicht, wenn A [REDACTED] O [REDACTED] den Kläger als „nicht ganz unbedarf“ in finanziellen Dingen beschreibt (O [REDACTED] ON 14, S 17,

AS 209). Aus dem aufgezeigten Verhalten des Klägers und auch dem persönlichen Eindruck, den dieser bei Gericht hinterließ, steht außer Zweifel, dass der Kläger weder heute noch im Jahr 2003 über einschlägige Kenntnisse verfügte und dies auch für seinen Berater ohne weiteres erkennbar war, zumal er auch über keine besondere Erfahrung aus vorangegangenen Investments verfügte.

3. Zu Beratung und Erwerb von Holland 47 ist abermals darauf hinzuweisen, dass der Kläger keinerlei Tendenzen erkennen ließ, Vorgänge für seinen Prozesstandpunkt günstig darstellen zu wollen. Vielmehr war er um Korrektheit und Sachlichkeit bemüht, was mitunter sogar dazu führte, dass er für ihn aufgrund seines Kenntnisstandes und der Komplexität des Themas oder der konkreten Fragestellung unverständliche Fragen zu beantworten versuchte. Daher waren die Feststellungen zur Beratung auf die Aussage des Klägers zu stützen, die sich im übrigen in weiten Teilen ohnedies mit der Aussage des Zeugen A. O. deckte. A. O. führte aus, er habe dem Kläger beim ersten Gespräch zu diesem Produkt auch etwas mündlich gesagt (schriftlich lag ja Blg ./B vor, in welchem A. O. auch Unterstreichungen vornahm, vgl ON 10, S 17, AS 137), könne sich aber an den Wortlaut nicht mehr erinnern. Im allgemeinen habe er den Kunden gesagt, es handle sich um eine Unternehmensbeteiligung und dies beinhalte auch „die unternehmerischen Risiken“; welches Risiko im Detail sei nicht besprochen worden; man habe sich auch das „Konstrukt“ ein bisschen angesehen. (vgl O. ON 14, S 19ff, AS 211ff) Ausgehend vom Verkaufsfolder und den Angaben des Klägers war aber jedenfalls klar, dass die dem Produkt zugrundeliegende rechtliche Konstruktion dem Kläger nicht dargetan wurde. Der Kläger bekundete glaubwürdig, er sei davon ausgegangen, er investiere „in Immobilien“. Betrachtet man den Aufbau der Verkaufsprospekte Beilagen ./3 (ohne Vertragskonvolut, welches der Kläger erst später erhielt) und ./B, so ist dies – unter Zugrundelegung der mangelnden einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen des Klägers – auch plausibel. (vgl etwa den ersten Satz der Blg ./3: „Der geschlossene Immobilienfonds Holland 47 mit Investition in zwei niederländische Büroobjekte bietet Anlegern die Möglichkeit, sich an einem für Investoren lukrativen Immobilienmarkt zu beteiligen.“)

Hinsichtlich der Aufklärung über das Risiko des Totalverlusts gab der Zeuge O. (zunächst) an, es sei für ihn immer klar gewesen und er habe im Verkauf auch immer dazugesagt, dass dieses Risiko bestehe (ON 10, S 24, AS 144). Dagegen legte der Zeuge in seiner weiteren Einvernahme dar, er habe nur schlagwortartig auf „unternehmerische Risiken“ hingewiesen ohne nähere Konkretisierung. Diese Formulierung findet sich auf der Vorderseite des Anlegerprofils Blg ./2 und wurde von O. im Zuge der Beratung angekreuzt. In der mündlichen Streitverhandlung erklärte der Zeuge O. über konkretes Befragen, was das Risiko einer Unternehmensbeteiligung sei, nämlich der

Kapitalverlust bis hin zum Totalverlust (ON 14, S 26, AS 218). In der Beratung des Klägers habe er aber nicht darauf hingewiesen, dass das Kapital teilweise oder gar zur Gänze verloren gehen könne. (O ██████ ON 14, S 21; AS 213 und S 24, AS 216 und Kläger ON 10, S 15, AS 135 und ON 11, S 9, AS 157). Es war daher die Feststellung zu treffen, dass der Kläger nicht über das Risiko des Totalverlustes aufgeklärt wurde, sondern nur schlagwortartig über das Bestehen eines „unternehmerischen Risikos“ und ihm dies auch nicht bekannt war.

Der Zeuge O ██████ bekundete weiters ebenso im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Kläger, dass er dem Kläger gesagt habe, das Kapital werde nach Ablauf der prognostizierten Laufzeit (10 Jahre „ +/- ein bisschen was“) automatisch auf das Konto des Klägers einbezahlt (O ██████ ON 14, S 21; AS 213 und S 24, AS 216 und Kläger ON 10, S 15, AS 135 und ON 11, S 9, AS 157). O ██████ wies aber auch darauf hin, dass die Gespräche nicht darauf fokussiert waren, dass die Laufzeit genau zehn Jahre beträgt; Flexibilität sei da gewesen, aber er habe noch explizit darauf hingewiesen, dass die planmäßige Laufzeit von 10 Jahren nicht so unüberschaubar sei. (ON 14, S 20 und 25, AS 212 und 217) Selbst in der beklagten Partei aufgestellten Vermögensaufstellung vom August 2013 wird die prognostizierte Laufzeit noch immer mit 1.10.2013 ausgewiesen (vgl Blg ./10; aber auch sämtliche Vermögensaufstellungen Beilagen ./A, so etwa zum 28.03.2006: „Fälligkeit 1.10.2013“). Aus den Aussagen des Zeugen und des Klägers geht daher unzweifelhaft hervor, dass der Kläger über die konkreten Beendigungsmodalitäten und Abfindungsbestimmungen nicht aufgeklärt wurde und auch nicht darüber, dass die Laufzeit eben nicht automatisch nach rund 10 Jahren ende.

A ██████ O ██████ gab (letztlich: vgl ON 10, S 22, AS 142) glaubwürdig an, er habe über die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen nicht aufgeklärt, zumal ihm selbst nicht bekannt gewesen sei, dass die von den Anlegern erhaltenen Ausschüttungen zurückgefordert werden können und bei Kenntnis dieses Umstandes hätte er Holland 47 auch nicht so empfohlen (ON 14, S 21 und 25, AS 213 und 217). Der Kläger legte in diesem Zusammenhang auch überzeugend dar, dass für ihn die Bezeichnung jener Beträge, die er halbjährlich erhielt, keinen Anhaltspunkt boten, wie diese zu qualifizieren seien und er daraus keinesfalls schließen habe können, dass diese allenfalls rückforderbar seien (ON 11, S 25, AS 173). Auch in diesen Punkten stimmen die Aussagen daher jedenfalls überein.

Der Kläger konnte plausibel erklären, weshalb er nicht – legt man seine Vorstellung von Kapitalerhalt und höherer Rendite zugrunde – die gesamten EUR 70.000,- in Holland 47 investierte: Bei der Wohnbauwandelschuldverschreibung konnte er jederzeit – wenn auch zum Tageskurs – auf das investierte Kapital zugreifen, während er bei Holland 47 – nach seiner Vorstellung für 10 Jahre – gebunden war. (vgl Kläger ON 11, S 23, AS 171)

Während sich der Kläger als sicherheitsorientiert beschreibt, versuchte die beklagte Partei

den Kläger im Jahr 2003 als risikofreudigen Investor darzustellen, was auf einer 5teiligen Risikoskala der Stufe 4 entspricht. (vgl O ██████ ON 14, S 18, AS 210). Letzteres ist eindeutig widerlegt: Aus dem Fondssparen lässt sich keineswegs ableiten, dass der Kläger risikofreudig gewesen wäre in Bezug auf sein Vermögen. So wollte der Kläger gemeinsam mit seiner Gattin mit Volksbank Quartettwachstum für einen Halbweisen bis zu dessen Volljährigkeit einen Betrag ansparen. Es leuchtet nicht ein, dass er diesbezüglich tatsächlich ein höheres Risiko eingehen wollte. Vielmehr ist es – auch hier – naheliegend, dass der Kläger sich des Risikos bei diesen Investments nicht bewusst war. An dieser Einschätzung ändert auch die ESPA Stock BIOTEC Anleihe nichts. Ganz im Gegenteil: Daraus zeigt sich wie vorsichtig der Kläger mit risikoreicheren Veranlagungen war (er investierte lediglich EUR 800,--, die nicht aus dem laufenden Einkommen, sondern aus einer Bonuszahlung herrührten). Dass er sich über dessen Entwicklung nur halbjährlich bei A ██████ O ██████ informierte, ist ebenfalls bezeichnend. Auch spätere Veranlagungen vermögen den Standpunkt der Beklagten, der Kläger sei im Jahr 2003 in seinem Anlageverhalten risikofreudig gewesen, nicht zu erhärten. Zum einen ist der wesentliche Zeitpunkt Ende September 2003 und späteres Verhalten lässt keine Rückschlüsse auf diesen Zeitpunkt zu; im übrigen erfolgten diese Erwerbe abermals auf Anraten von O ██████. Wesentlich ist jedoch, dass der Kläger absolut überzeugend war in seiner Bekundung, dass ihm beim Erwerb im September 2003 Kapitalerhalt zugesichert und wesentlich gewesen sei; auf Gegenteiliges wurde er auch nicht hingewiesen. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass die Beklagte zum 28.03.2006 selbst in ihrer Bewertung das gegenständliche Veranlagungsprodukt in Stufe 3 in der fünfteiligen Skala einstuft (vgl Vermögensaufstellung per 28.03.2006 Blg ./A; vgl dazu O ██████ ON 14, S 28, AS 220). Die vom Kläger abgegebenen „Eigenerklärungen“ - vorbereitet vom Berater A ██████ O ██████ - und das Anlageverhalten der Jahre 2005 bis 2012 (vgl Beilagen ./8 bis ./11) lassen nicht den Schluss auf Spekulations- und Risikofreudigkeit im allgemeinen und damit auch im September 2003 zu, zumal allein entscheidungswesentlich der Zeitpunkt September 2003 ist und diesbezüglich keinerlei Zweifel bezüglich der Vorstellungen des Klägers beim konkreten Investment und der (in wesentlichen Punkten mangelhafte) Aufklärung des Klägers durch die Beklagte bestehen. Geraume Zeit später erfolgte „Eigenerklärungen“ vermögen ebensowenig wie später erfolgte Investments diese Überzeugung zu erschüttern, sodass es sich erübrigt darauf einzugehen, wie diese im einzelnen zustande kamen (vgl die Aussage des Klägers, er sei so „eingestuft worden“). In Zusammenschau dieser Beweisergebnisse war daher die Aussage des Klägers, er hätte bei umfassender und richtiger Aufklärung über das Risiko des Totalverlustes oder der Rückforderbarkeit der Ausschüttungen oder der Beendigungsmodalitäten bzw Laufzeit die Investition nicht getätigt, glaubwürdig und nachvollziehbar. Ebenso seine Aussage, er hätte den Betrag (der ja ohnedies nur wenige Jahre zuvor veranlagt worden war) im

vorangegangenen Investment belassen und in weiterer Folge dieser Betrag ebenso weiterveranlagt. Der Kläger überzeugte daher auch mit seiner Aussage, dass der investierte Betrag (weiterhin) als Rückhalt dienen sollte und er unmittelbar nach Veranlagung Ausschüttungen erhalten wollte (ON 11, S 12f, AS 160f und ON 11, S 16, AS 164; vgl auch Blg ./2: Ertragsziel unter anderem regelmäßige Rückflüsse).

Dagegen ist in Anbetracht seines übrigen Verhaltens bei der Veranlagung davon auszugehen, dass er bei vollständiger Aufklärung über die Provisionszahlungen, Vertriebs- und Weichkosten das Investment ebenso getätigt hätte. Seine gegenteiligen Ausführungen in seiner Parteienvernehmung gründen unzweifelhaft auf seinen nunmehrigen Kenntnissen. (vgl Kläger ON 11, S 29, AS 177). In Anbetracht des doch unkritischen, nicht hinterfragenden Verhaltens des Klägers und in Ermangelung von Erfahrung und Kenntnissen ist nicht davon auszugehen, dass – bei Zusicherung des Kapitalerhalts, der regelmäßigen Rendite und der 10jährigen Laufzeit – die konkrete Provision den Kläger vom Investment abgehalten hätte. (vgl auch Kläger ON 11, S 29, AS 177)

A ■■■ O ■■■ gab weiters an, er habe den Kläger darauf verwiesen, dass sich rückseitig auf der Beitrittserklärung die Beitrittsbedingungen und auf dem Anlegerprofil Risikohinweise befinden, räumte aber ein, er sei diese weder mit dem Kläger im einzelnen durchgegangen noch habe er diese im Detail mit dem Kläger durchbesprochen. Man sei vielmehr die Vorderseite der Beilage ./2 durchgegangen und sei diese in Beisein des Klägers ausgefüllt worden (O ■■■ ON 14, S 22, AS 214). Der Kläger führte aus, er könne nicht mehr sagen, ob er auf die Beitrittsbedingungen hingewiesen worden sei, jedenfalls habe er diese nicht gelesen und O ■■■ sei diese nicht mit ihm durchgegangen (ON 11, S 11, AS 159). An das Anlegerprofil konnte sich der Kläger nicht mehr erinnern und führte aus, dass über die rückseitige Risikoinformation nicht gesprochen worden sei (ON 11, S 12, AS 160). Es war daher aufgrund der übereinstimmenden Aussagen festzustellen, dass der Kläger diese Beitrittsbedingungen während des Beratungsgesprächs am 30.9.2003 nicht durchgelesen hat und dazu von A ■■■ O ■■■ auch nicht aufgefordert wurde; ebenso wenig erläuterte A ■■■ O ■■■ diese Beitrittsbedingungen dem Kläger. In Anbetracht der konkreten Beratungssituation und des Umstands, dass bereits vorher die Formulare teilweise ausgefüllt worden waren, war die Aussage des Zeugen O ■■■, er habe auf die Beitrittsbedingungen und Risikohinweise hingewiesen, nicht überzeugend. So ließ A ■■■ O ■■■ auch die „Postvollmacht“ Blg ./4 ohne Erläuterung unterfertigen. Die Unterfertigung der „Postvollmacht“ Blg ./4 ist im übrigen bezeichnend für die Beratungssituation: Dem Kläger wurde ohne Erklärung dieses Schreiben zur Unterschrift vorgelegt, als eine „jener Unterlagen, die zu unterschreiben sind, wenn man sich an Holland 47 beteiligt“, so der Kläger (ON 11, S 12, AS 160). Und der Kläger unterfertigte, ohne

nachzufragen, obschon es darin heißt, die IVS-Invest GmbH (die er nicht kannte) sei sein Berater.

Zur Schwankungsbreite der Ausschüttung: O ██████ schätzte in seiner Einvernahme, er sei von 2 bis 3 % mindestens ausgegangen und nach oben vielleicht 7 bis 8 %; er habe sich sicherlich an das Prospekt gehalten (O ██████ ON 14, S 21, AS 213 und vergleiche Blg ./B und ./3) Im Verkaufsprospekt Beilage ./3 ist von prognostizierten Ausschüttungen von anfänglich 7 % p.a., die bis zu 9 % steigen können, die Rede. Daher überzeugt die Aussage des Klägers und widerlegt die – ohnedies relativierende: „ich schätze...“ - Aussage des Zeugen O ██████. Es war daher festzustellen, dass die Schwankungsbreite der Ausschüttungen von A ██████ O ██████ mit 6 bis 9 % beziffert wurde.

5. Zum weiteren Verlauf ist zunächst auf das Umstrukturierungskonzept 2007 einzugehen: Dieses stellte der Zeuge Dr. ██████ in groben Zügen dar. Fraglich war, welche Schlüsse und Kenntnisse der Kläger aus diesen Schreiben gewinnen konnte, er insbesondere dadurch Kenntnis davon erhielt oder erhalten hätte können, dass das Risiko eines Kapitalverlustes, gar Totalverlustes sowie der Rückforderung der Ausschüttungen bestand. Der Zeuge Dr. ██████ meinte, dass der Kläger diese Risiken durch die Unterlagen hätte erkennen können (ON 14, S 15, AS 207; vgl Vorbringen NI ON 14, S 36, AS 228: Nervosität der Finanzmärkte, Hypothekenkrise, Leerstandsrisiko; durch die proaktive Beteiligung an der Abstimmung zu erkennen gegeben, dass er Natur und Risiken der Veranlagung kenne). In Anbetracht der vorangegangenen Informationen bei Unterfertigung 2003, der regelmäßigen Ausschüttungen und den Kenntnissen des Klägers, erlangte der Kläger durch diese umfänglichen Unterlagen keineswegs Kenntnis vom Totalverlustrisiko, Rückforderbarkeit der Ausschüttungen, Laufzeit und anderem. Die Unterlagen halten ganz im Gegenteil den Eindruck der Sicherheit weiter aufrecht. Die Beklagte argumentiert, der Kläger habe aus den ihm übergebenen Unterlagen insbesondere Beilage ./3, sowie den Geschäfts- und Treuhandberichten (Beilage ./5) sowie Beilagen ./P und ./Q Kenntnis der für die hier geltend gemachten Schadenersatzansprüche angezogenen Risiken und des Risikopotentials gehabt bzw haben müssen. (ON 14, S 31, AS 223) Ausgehend von den fachlichen Kenntnissen und der Beratungsgespräch vor Unterzeichnung bestand für den Kläger keinerlei Veranlassung, nach Unterfertigung nach Risiken zu forschen, über welche er nicht einmal andeutungsweise aufgeklärt worden war. Auch durch das Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttungen musste der Kläger nicht auf das Risiko des Totalverlustes, die Rückforderbarkeit der erhaltenen Ausschüttungen oder die Laufzeit schließen. Der Kläger legte überzeugend dar, dass er diese Rückschlüsse auch tatsächlich nicht gezogen hat, vielmehr bei A ██████ O ██████ nachgefragt habe und schließlich noch im selben Jahr wieder eine Ausschüttung vorgenommen wurde. Aus der (teils unterschiedlichen) Bezeichnung der Ausschüttung und dem Hinweis, die Ausschüttung könne

ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten, konnte und musste der Kläger bei der konkreten Aufklärung und seinem Kenntnisstand, dass die Ausschüttungen rückforderbar seien. Auch der Zeuge O ████████ bekundete, vor dem Jahr 2011 habe es keine Hinweise gegeben, dass sich Holland 47 nicht ideal entwickeln würde (ON 14, S 23, AS 215). Es konnte ohne jeden Zweifel festgestellt werden, dass der Kläger erstmals Ende 2012 durch einen Fernsehbeitrag darüber Kenntnis erlangte, dass das Produkt nicht entsprach. Dies gründet auf seiner Aussage, die vom Zeugen O ████████ insofern bestätigt wurde, als der Kläger sich im Jänner 2013 beschwerte (ON 14, S 24, AS 216).

6. Die Konstatierungen zur Alternativveranlagung gründen auf den glaubwürdigen Angaben des Klägers, zumal der übrige Teil der Erbschaft ja tatsächlich bis zur Fälligkeit in der ursprünglichen Veranlagung belassen wurde. Es bestand auch kein Grund in Zweifel zu ziehen, dass in weiterer Folge auch die für Holland 47 umgeschichteten EUR 20.000,-- wie der restliche Betrag veranlagt worden wären. Die Entwicklung dieser Investments ist durch Urkunden belegt.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beklagte unterlag bei der Vermittlung der gegenständlichen treuhändig gehaltenen Kommanditbeteiligung den Wohlverhaltensregeln der §§ 11 ff WAG 1997. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ist jeweils im Einzelfall abhängig vom Kunden, insbesondere dessen Professionalität, sowie dem ins Auge gefassten Anlageobjekt (RIS-Justiz RS0119752). Der Kunde ist über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage aufzuklären, und zwar richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss von Bedeutung sind. Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist (RIS-Justiz RS0123046; 7 Ob 106/10d). Bei diesen Informationspflichten handelt es sich um Bringschulden des Beraters und nicht etwa um Holschulden des Kunden. Es liegt daher nicht am Kunden, sich durch entsprechende Fragestellung die von ihm gewünschten Informationen zu verschaffen, sondern am Berater, all jene von ihm für den Kunden als wesentlich erkannten Informationen diesem mitzuteilen.

Die Beratung des Klägers erfolgte beim ersten Termin mündlich und durch Aushändigen einer Verkaufsbroschüre. Diese schriftliche Unterlage war überaus vereinfacht gehalten und informierte gerade nicht über die wesentlichen Umstände, über welche aufzuklären gewesen wäre, ja wies darauf nicht einmal ansatzweise hin (vgl Totalverlustisiko, Rückforderbarkeit der Ausschüttungen, Laufzeit). Auch wenn der Kläger Zeit hatte, diese Broschüre näher

durchzulesen und dies ja auch gemacht hat, verschaffte ihm diese schriftliche Unterlage daher nicht den erforderlichen Überblick über das Produkt, sondern suggerierte ganz im Gegenteil ein trügerisches Bild der Sicherheit. Und eben dieser Eindruck wurde durch das Beratungsgespräch mit A■■■■ O■■■■ noch untermauert, indem dieser bloß über ein vages, unbestimmtes "unternehmerisches Risiko" aufklärte, eine Aufklärung über die konkreten Risiken jedoch vermissen ließ. Es lag nicht am Kläger, sich durch konkrete Fragen weitere Informationen zu verschaffen. Damit wurde das Gebot der vollständigen Aufklärung verletzt, da der Kläger damit nicht in die Lage versetzt wurde, beurteilen zu können, ob er sich auf die ihm empfohlene Anlageform einlassen soll. So wurde der Kläger nicht über den für ihn entscheidungswesentlichen Umstand des Totalverlusttrisikos hingewiesen, wobei anzumerken ist, dass die beklagte Partei selbst Holland 47 noch jahrelang in den von ihr erstellten Aufstellungen mit Stufe 3 auf der fünfteiligen Einstufung bewertete und erst später mit Stufe 4. Da der Kläger sein "Ertragsziel" im Anlegerprofil mit "Wertzuwachs", aber auch "regelmäßigen Rückflüssen" angegeben hat, war es für ihn auch erkennbar wesentlich zu erfahren, dass es selbst bei jährlichen Ausschüttungen zur Rückforderung der vermeintlichen Zinserträge kommen könnte. Für seine Anlageentscheidung war es daher notwendig zu wissen, ob es bereits während der Laufzeit zu echten Erträgen kommt (die im Falle einer Insolvenz jedenfalls behalten werden können) oder nicht. Schließlich wurde dem Kläger auch eine völlig unzureichende Information zur Laufzeit der Veranlagung erteilt, indem ihm sowohl mündlich als auch in der ausgehändigten Broschüre dargetan wurde, die Laufzeit betrage rund zehn Jahre und das Kapital werde dann wieder auf sein Konto überwiesen. Der Kläger wäre darüber aufzuklären gewesen, dass auch beträchtliche Abweichungen von dieser voraussichtlichen Laufzeit möglich sind und welches konkrete Prozedere dem voranzugehen hat. Dies unterblieb gänzlich, ja wurde noch Jahre später in den Vermögensaufstellungen der Beklagten die Fälligkeit mit Oktober 2013 angeführt. Diese genannten fehlenden bzw unrichtigen Informationen waren auch kausal für die Anlageentscheidung des Klägers. Weitere fehlende bzw mangelhafte Informationen (etwa über die Rolle der IVS-Invest GmbH, die Höhe der Provision, der Vertriebs- und Weichkosten) begründen zwar ebenfalls eine gravierende Verletzung der Informationspflicht, waren aber nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers.

Die Beklagte erhebt einen Mitverschuldenseinwand, da der Kläger die Risikohinweise auf der Rückseite der Beitrittserklärung nicht gelesen hat. Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder wenn er ein Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat (RIS-Justiz RS0102779). Beim Vorwurf des Mitverschuldens handelt es sich

stets um eine Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit, die nicht losgelöst vom Wissensstand und den (intellektuellen) Fähigkeiten des einzelnen Geschädigten beantwortet werden kann (RIS-Justiz RS0022681). Maßgeblich sind damit immer die konkreten Umstände des Einzelfalls, wobei sich die Prüfung des Mitverschuldens auf jene tatsächlichen Umstände zu beschränken hat, die vom Schädiger eingewendet wurden (RIS-Justiz RS0022560 (T19)), hier also auf den Vorwurf, die Klägerin habe die Risikohinweise auf der Rückseite des von ihr unterfertigten Beitrittserklärung (Blg ./1) und des Anlegerprofils (Blg ./2) nicht gelesen. Die Beklagte war schon Jahrzehnte die Hausbank, A■■■■ O■■■■■ schon jahrelang der Berater des Klägers, der umfassend Bescheid wusste über die finanzielle Situation und dem der Kläger Vertrauen entgegenbrachte. Der Kläger war bereits beim ersten Gespräch über die wesentlichen Punkte des Produkts mündlich informiert worden und hatte sich sodann anhand einer (wenn auch oberflächlich gehaltenen) Broschüre informiert. A■■■■ O■■■■■ hatte am 30.09.2003 die Unterlagen bereits vorbereitet und den Kläger in keiner Weise auf die rückseitigen Hinweise hingewiesen, diese mündlich erläutert oder den Kläger aufgefordert, sich diese noch durchzulesen. In Zusammenschau dieser Umstände kann dem Kläger nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sich die Risikohinweise nicht durchlas beim Termin am 30.09.2003, sondern an den bereits angekreuzten Stellen im Vertrauen auf die Ausführungen des A■■■■ O■■■■■ und in die Broschüre (Blg ./B) die Unterlagen unterfertigte. Gab es doch für ihn gerade aufgrund der vorangegangenen schriftlichen und mündlichen Informationen keinen Grund zur Annahme, dass auf der Rückseite der Urkunden weitere, oder gar den bisherigen Informationen widersprechende Ausführungen enthalten waren, zumal ja für den Berater A■■■■ O■■■■■ aufgrund des Ablaufs evident war, dass der Kläger hierüber keine Kenntnisse hatte. Nach den Konstatierungen wurde der Kläger über die jährlichen Ausschüttungen in Höhe von voraussichtlich 6 bis 9 % informiert, die er als Zinserträge auffasste. Der Kläger wurde nicht einmal andeutungsweise darüber aufgeklärt, dass es sich bei den jährlichen Ausschüttungen entgegen dem deklarierten Anlageziel regelmäßiger Erträge (zur Gänze oder teilweise kann dahingestellt bleiben) bloß um Rückzahlungen des investierten Kapitals und nicht um echte Verzinsung handelt. Daher ist es ihm nicht vorwerfbar, dass er keine Notwendigkeit zum Lesen der kleingedruckten Risikohinweise erkannte. Es bestand für ihn kein Grund zur Annahme, dass sich dort eine Aufklärung über die Eigenschaft der Ausschüttungen finden werde, die seiner durch die Beratung erweckten Erwartung, das investierte Kapital werde regelmäßig einen Ertrag abwerfen, widersprechen würde. Den Kläger trifft daher kein Mitverschulden.

Zum Verjährungseinwand wird ausgeführt: Der Schaden besteht im Erwerb der nicht gewünschten Anlageform. Zu prüfen sind die Kenntnisse jener Fehlinformationen, die kausal für den Erwerb der nicht gewünschten Anlageform durch den Kläger waren. Nach den Konstatierungen erlangte der Kläger erst durch einen Fernsehbeitrag im Dezember 2012

Kenntnis von den festgestellten Umständen, über welche er nicht oder mangelhaft aufgeklärt worden war. Aus den bei ihm eingelangten Schreiben, insbesondere aus dem Umstrukturierungskonzept 2007 musste er mit seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand die für die Anlage kausalen Fehlinformationen auch nicht erkennen. Eine Verjährung der Ansprüche liegt daher nicht vor.

Im Ergebnis hat daher die Beklagte ihre Verpflichtungen grob fahrlässig verletzt, indem sie keine anlage- und anlegergerechte Beratung durchführte. Sie klärte den Kläger über ganz wesentliche Eigenschaften des Produktes unzureichend, falsch oder gar nicht auf. Sie haftet daher für sämtliche daraus resultierenden Schäden. Ist die Naturalherstellung sowohl möglich als auch tunlich, so steht es dem Geschädigten frei, entweder Wiederherstellung des vorigen Zustands oder Geldersatz zu verlangen. Der Anleger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er richtig aufgeklärt worden wäre. In diesem Fall hätte er die nicht gewollte Beteiligung nicht eingegangen. Die Beklagte war daher Zug-um-Zug gegen Abgabe des Angebots auf Abtretung zur Rückzahlung der Einlage abzüglich erhaltener Ausschüttungen zuzüglich des Gewinns aus einer alternativen Veranlagung zu verpflichten.

Aufgrund der Konstruktion der Kommanditbeteiligung und dem Umstand, dass der Kläger zwischenzeitig Ausschüttungen erhalten hat, ist nicht auszuschließen, dass er in der Zukunft Rückforderungen ausgesetzt ist, sodass auch das (eventualiter) gestellte Feststellungsbegehren zu Recht besteht.

Die Beweisanträge des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens und zeugenschaftliche Einvernahme Dris Stockinger waren abzuweisen. (ON 14, S 38, AS 230) Der Kläger beantragte die Einvernahme Dris Stockinger zum Beweis des Konzessionsumfangs der beklagten Partei im Jahr 2003 und des Umstandes, dass es sich bei der Zahlung von EUR 900,-- (Blg ./6) um eine verbotene Zahlung handle (vgl ON 14, S 34, AS 226). Diese Einvernahme war ebenso wie die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet für Wertpapiergeschäfte mangels Relevanz entbehrlich, da aufgrund der Beweisergebnisse Konstatierungen zur rechtswidrig schuldhaften Verletzung von Aufklärungspflichten der Beklagten getroffen wurden und sich daher aus rechtlichen Erwägungen weitere Feststellungen zum Produkt, aber auch zum Umfang der Konzession der Beklagten und Provision erübrigten.

Der Kläger begehrt den Zuspruch von Zinsen in der gesetzlichen Höhe, der Beginn des Zinsenlaufs wurde nicht substantiiert bestritten. Das Leistungsbegehren beträgt EUR 16.966,40 (siehe Klage S 7, AS 11). Soweit auf der ersten Seite der Klage der Betrag von EUR 16.935,48 angeführt ist, handelt es sich dabei offenkundig um einen Schreibfehler.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 40, 41 ZPO. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten

des Verfahrens zu ersetzen. Die Nebenintervenientin erhob folgende Einwendungen (ON 15): Die (aufgetragene) Urkundenvorlage vom 30.06.2014 (ON 12) sei nicht zu honorieren, weil diese Vorlage bereits in drei vorangegangenen Verhandlungen erfolgen hätte können, zumal die Relevanz der Urkunde bereits bekannt war. In der mündlichen Streitverhandlung vom 18.06.2014 wurde dem Kläger die Vorlage aufgetragen (ON 11, S 32, AS 180). Diesem Auftrag kam der Kläger fristgerecht nach. Schriftsätze sind grundsätzlich nach dem Erfordernis ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu honorieren. Für Urkundenvorlagen gebührt Kostenersatz jedoch selbst im gerichtlichen Auftrag nur dann, wenn sie nicht anders, ohne diesen zusätzlichen Aufwand und ohne Nachteil mit demselben Ergebnis vorgenommen werden hätte können. (OLG Linz 11 Rs 55/00 = SVSlg 47.699; LG Innsbruck, AnwBl 1991, 113) Hier legte der Kläger in der mündlichen Streitverhandlung zunächst Teile der an ihn übermittelten Urkunden vor (vgl Blg ./P), erklärte sich dann im Zuge der Einvernahme bereit, die gesamte sogenannte Mappe vorzulegen. Um die Vorbereitung auf die darauffolgende (letzte) mündliche Streitverhandlung sicherzustellen, trug das Gericht dem Kläger die Vorlage mit Beschluss auf. Die Notwendigkeit der Vorlage der gesamten Mappe (zu einem Vorbringen der Beklagten, nämlich zur Verjährung) hat sich daher erst im Zuge dieser Einvernahme ergeben und war daher zu honorieren. Die Nebenintervenientin reklamierte weiters, dass der Antrag auf Protokollberichtigung vom 4.07.2014 (ON 13) nicht zu honorieren sei, weil dies nur Passagen ohne sinnstörende Fehler betroffen habe. Protokollberichtigungsanträge sind in analoger Anwendung der TP 1 RATG nach ihr zu entlohnen (2 Ob 201/99v). Sind sämtliche im Antrag auf Protokollberichtigung aufgezeigten Fehler nicht sinnstörend, weil die Bedeutung der betroffenen Passagen leicht erkennbar ist, so ist der Berichtigungsantrag nicht notwendig und damit nicht zu honorieren (OLG Wien, 10Ra 61/00i = ARD 5227/45/2001). Entgegen der Auffassung der Nebenintervenientin war das falsche Zitat der Bestimmung des KMG ("§ 1 Abs 3 KMG" an Stelle "§ 1 Abs 1 Z 3") sowie "finanziell" an Stelle "bilanziell" durchaus als sinnstörend zu qualifizieren und der Berichtigungsantrag daher notwendig und zu honorieren.

Landesgericht Ried im Innkreis, Abteilung 2
Ried im Innkreis, 24. Oktober 2014
Dr. Sonja Hofbauer, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG